

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 92.

Dinstag den 2. August

1842.

Gubernial Verlautbarungen.

3. 1196.

Nr. 17189.

Veränderungen
in den ausschließenden Privilegien.
— Nachdem J. G. Schaupp, gräflich Königs-
eeg'scher Baumeister, auf die Geheimhaltung
der Beschreibung des ihm unterm 7. November
1810 verliehenen fünfjährigen Privilegiums,
auf die Erfindung neuer Malzdörre verzichtet,
und um Behandlung nach dem ersten Absafe
des §. 8 des allerhöchsten Patentes vom 31.
März 1832 gebeten hat, so wird nach der
hohen Weisung der k. k. allgemeinen Hofkam-
mer vom 18. August 1838, Z. ³³⁴⁰³/₁₄₀₇, die
in Abschrift zugesendete Beschreibung des ge-
nannten Privilegiums zu Sedermanns Einsicht
in das hiesige Privilegiumsregister eingetragen.
— Welches zu Folge hohen Decretes der k. k.
allgemeinen Hofkammer vom 19. Juni, Z. 24802,
zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. —
Laibach am 24. Juli 1842.

3. 1169.

Nr. 16758.

Veränderungen
in den ausschließenden Privilegien.
— Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach-
stehende Privilegien zu verlängern befunden:
für das zweite Jahr das dem Jacob Sägers-
berger am 15. Mai v. J. verliehene Privile-
gium, auf eine Verbesserung aller Arten von
Schuhmacherarbeiten; — für das dritte und
vierte Jahr das am 16. Mai 1840 an Peter
Frankel und Hermann Kohn verliehene zwei-
jährige Privilegium, auf eine Verbesserung der
Zhornseifenköpfe, welches gegenwärtig laut
Abtretungsurkunde vom 2. v. M., Eigenthum
des Joseph Jacob Frankel und des Hermann
Kohn ist; — für das zweite Jahr das ur-
sprünglich der Theresia Bettinger am 7. Mai
v. J. verliehene und mittels Abtretung an Jos.

Moser übertragene Privilegium, auf die Er-
findung von Vor- und Regendächern auf alle
Arten von Wägen; — für das vierte Jahr
das dem Anton Fridreich am 16. Mai 1839
auf eine Verbesserung der Thon-Tabakspeife-
senköpfe verliehene und in der Folge für das
dritte Jahr verlängerte Privilegium. — Fer-
ners hat Carl Gustav Kern das Eigenthum
des ihm am 21. Juni v. J. verliehenen ein-
jährigen Privilegiums, auf die Entdeckung ei-
ner Masse, „Steinpappe“ genannt, an Hermann
Konthaler et Comp. in Berlin abgetreten,
und Peter Bastiani auf das ihm am 4. No-
vember 1839 verliehene Privilegium, auf eine
Erfindung und Verbesserung in der Verferti-
gung von Uhrschlüsseln, Verzicht geleistet. —
Welches hiemit in Folge allerhöchsten Patentes
vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht wird. — Laibach am 20. Juli 1842.

3. 1192. (2)

Nr. ¹²²⁹⁶/₁₈₀₃

C o n c u r s.

Zur Wiederbesetzung einer erledigten Stra-
ßencommissärstelle in diesem Gubernial-Gebiete
mit dem Gehalte jährlicher 700 fl., und durch
allfällige graduelle Vorrückung mit dem Jahres-
gehalte von 600 fl., und dem Vorrückungsrechte
in die höhere Gehaltsstufe von 700 fl., dann
mit einem jährlichen Reisepauschale von 27 fl.
pr. Meiß, nebst einem besonderen, nach Maß-
gabe der Ausdehnung des zugewiesenen Di-
strictes berechneten Weg- und Brückenmauth-
Vergütungs-Pauschale, dann einem jährlichen
Kanzleipauschale von 6 fl., wird der Conkurs
hiemit bis zum 23. August d. J. ausgeschrie-
ben. — Alle jene, welche sich um diesen Dien-
stesposten bewerben wollen, haben ihre mit
den Documenten über den Besitz der für den-
selben vorgeschriebenen technischen Erfordernisse,
über ihren Stand, Alter, Religion, Geburts-

Den Umstand, daß die Ziehung der Lotterie von Geyeran ^{20. 20.} nur die einzige ist, die noch in diesem Jahre vor sich geht, empfehlen wir der Aufmerksamkeit des geehrten Publikums. Wien, im Julius 1842.

D. Zimmer & Comp.

Lose, sowohl schwarze als rothe, dann interessante Compagnie = Spiel-Actien auf viele Lose, sind zu einem billigst festgesetzten, und bis zur Ziehung unabänderlichen Preise bei dem gefertigten Handelsmanne zu haben. Derselbe ist in die besonders günstige, in Laibach ausschließliche Lage gesetzt, zu jedem ordinären Lose fünf Antheile von Freilos **gratis** aufgeben zu können; man also, nur ein Los zahlend, **einfmal spielt**, und fünfmal sicher gewinnen muß.

Job. Ev. Wutscher.

L i t e r a r i s c h e A n z e i g e n.

S. 1715. (9)

Leihbibliotheks = Anzeige.

Leopold Paternolli in Laibach, am Hauptplaz Nr. 8, empfiehlt den P. T. Lesefreunden Laibachs und der Provinz Krain seine reichhaltige Leihbibliothek mit 6883 Bänden, für deren Benützung die Pränumerations = Bedingungen billiger gestellt sind, als von jeder anderen in den österreichischen Staaten, indem der Pränumerationsbetrag für einen Band täglich (oder 5 auf einmal zu nehmende Bände, die wöchentlich einmal umgetauscht werden können), nur 40 kr., die Einlagen bei einem Band 30 kr., bei 5 Bänden 2 fl. beträgt, welche letztere beim Austreten zurück gegeben wird. Die anderweitigen billigsten Pränumerations = Bedingungen bei Verabfolgung von mehreren Bänden täglich, sind aus den Katalogen, die in seiner Handlung bereit liegen, einzusehen, und der Eintritt kann an allen Werktagen von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geschehen. — Zugleich empfiehlt er auch seine möglichst gut assortirte Buch =, Kunst =, Musikalien = und Schreibmaterialien = Handlung, wo auch jede genaue, jedoch schriftliche

Bestellung auf nicht vorrathige oder zu erscheinende Gegenstände im Fache des Buch =, Kunst =, Musikalien = Handels, dann auf Musik = Instrumente, Maler =, Zeichen = und Schreib = Requisiten mit Eifer möglichst billig und schnell, so wie in den verflossenen 16 Jahren, bereitwillig besorgt wird.

S. 1193. (2)

Vorzügliches Werk über Desterreich.

In J. Scheible's Buchhandlung in Stuttgart ist neu erschienen, und bei **Georg Zercher** in Laibach vorrathig:

Das lombardisch = venetianische Königreich.

Beschrieben

von

A. A. Schmidl.

Mit 88 Ansichten in Stahlstich.

Preis 1 fl. 45 kr.

Von demselben Verfasser erschienen:

Tyrol mit Vorarlberg.

Mit 36 Ansichten in Stahlstich 1 fl. 24 kr.

Erzherzogth. Desterreich m. Salzburg.

Mit 64 Ansichten in Stahlstich 1 fl. 15 kr.

Herzogthum Steyermark.

Mit 32 Ansichten in Stahlstich 1 fl. 24 kr.

Königreich Illyrien.

Mit 40 Ansichten in Stahlstich 1 fl. 24 kr.

Dalmatien ist unter der Presse.

ort, Sprachkenntnisse, Studien, bisherige Dienstleistung etc. gehörig belegten Gesuche bis zum oberwähnten Tage bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyr. Landesgubernium, Laibach am 22. Juli 1842.

Z. 1186. (2) G. Nr. 18061. Nr. 185. St. G. B.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Buje gelegenen Realitäten des ehemaligen Bisthums von Cittanuova. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 1. Juli 1842, Nr. 4123 P. P., wird am 7. September 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Buje, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, dem ehemaligen Bisthume von Cittanuova gehörig gewesenen Realitäten und Gerechtfame geschritten werden, als: 1) eines Baugrundes in der Gemeinde S. Lorenzo, im Flächenmaße von beiläufig 25 $\frac{1}{4}$ □ Klafter und geschätzt auf 3 fl. 7 fr.; 2) eines Waldgrundes in derselben Gemeinde, im Flächenmaße von beiläufig 9 Joch 1060 □ Klafter und geschätzt auf 489 fl. 20 fr.; — 3) eines Wiesengrundes, genannt Saltarel, in der nämlichen Gemeinde, im Flächenmaße von 2 Joch und 299 □ Klafter und geschätzt auf 132 fl. 40 fr.; 4) eines öden Grundes in der Gemeinde Unigo, Contrada Roja, im Flächenmaße von beiläufig 1 Joch und 281 □ Klafter und geschätzt auf 33 fl. 6 fr. — 5. der Fischerei im Quieto in der Gemeinde Cittanuova und des dazu gehörigen Fischerhäuschens, geschätzt auf 4875 fl. 40 fr.; — 6) eines Ackergrundes, genannt Brollo, in der Gemeinde Cittanuova, im Flächenmaße von beiläufig 896 □ Klafter und geschätzt auf 100 fl. 20 fr.; — 7) eines Waldgrundes, genannt Colombera, in derselben Gemeinde, im Flächenmaße von beiläufig 25 Joch und geschätzt auf 489 fl. 20 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgetreten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Com-

mission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des beschriebenen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Reilicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidentium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus

der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationstractes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relevation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationstustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission Triest am 6 Juli 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1181. (3) Nr. 5344.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Großhandlungshauses Arnstein et Eskeles gegen Paul Verdou, in die öffentliche Versteigerung der, dem Erequirten gehörigen, auf 159 fl. 3 kr. geschätzten Präciosen, Hauseinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Fahrnissen gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 4. und 25. August und 12 September 1842, jedesmal in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Gebäude des hiesigen Stadtmagistrates mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 12. Juli 1842.

3. 1180. (3) Nr. 4586.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Frau Sophie Dreilinn v. Schweiger, geb. Gräfinn v. Auerberg, gegen Donat Suppanich, in die öffentliche Versteigerung des dem Erequirten gehörigen, auf 6400 fl. geschätzten, in Schischka gelegenen landtäfl. Meierschaftshofes, Grubenbrunnen genannt, sammt An- und Zugehör, bestehend: aus dem Schloßgebäude, dem eingefriedeten Obst- und Küchengarten, 3 Aekern

und einem Wiesflecke, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 13. Juni, 11. Juli und 8. August 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Math. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 26. April 1842.

Nr. 5436.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungs-Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. — Laibach den 19. Juli 1842.

Amthliche Verlautbarungen.

3. 1176. (3) Nr. 5206/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Die Verpachtung einiger Aerial-, Weg-, Wasser- und Brückenmäthe im Laibacher Cameral-Bezirk betreffend. — Die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach bringt im Nachhange zur Kundmachung bezüglich der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach vom 14. Juli 1842, Nr. 4964/VI, zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 30. Juni 1842, Nr. 26559, die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Mauthstationen auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1842 bis Ende October 1843, oder auf zwei Jahre, und zwar vom 1. November 1842 bis Ende October 1844, im Wege der öffentlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte, und zwar die Linienmäthe und die Wassermäthe in Laibach zugleich mit der Verzehrungssteuer in der Prov. Hauptstadt Laibach unter folgenden Bedingungen in Pacht gegeben werden. — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, und dann für die zweijährige Zeitfrist, und zwar der Linienmäthe und der Wassermäthe in Laibach zugleich mit der Verpachtung der Verzehrungs-

steuer in der Provinzial-Hauptstadt Laibach in der Art alternativ abgehalten, daß sowohl die Verzehrungssteuer, als auch die Weg- und Wassermauth in Laibach für das Jahr 1843, oder für die Verwaltungsjahre 1843 und 1844, dann die Verzehrungssteuer und die Weg- und Wassermauth in Laibach zwar zugleich, jedoch die Verzehrungssteuer nicht bloß auf die Jahre 1843 und 1844, sondern auch auf das Jahr 1845 ausgedehnt werde, und im Falle eines günstigen Erfolges, wird sich die Wahl zur Annahme des einen oder andern Angebotes vorbehalten und mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. Den Pachtlustigen bleibt es sonach unbenommen, entweder nur Angebote für die Jahre 1843 und 1844 rücksichtlich beider Objecte oder Angebote, rücksichtlich der Verzehrungssteuer auf Ein oder drei, und rücksichtlich der Linien- Wegmäthe und der Wassermauth auf Ein oder zwei Jahre zu machen. — 2. Aus dem Verzeichnisse sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäthe) die Anzahl der Meilen- und Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise derselben zu entnehmen. In dieser Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgedehnt werden, was aus dem in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für

den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen, oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen Dfferten ist folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen bezüglich der Mauthstationen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage in Barem oder in Staatspapieren nach dem jetztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtästlichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sey. — b. Dieselben müssen vor der Beendigung der Versteigerung dem zur Abhaltung derselben bestimmten, im Ausweise benannten Amte, oder dem Licitations-Commissär versiegelt übergeben werden. — c. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingung verpflichten. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf den Umschlag des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Angebote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in

der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, bezüglich der Mäuthe auf eine einjährige oder zweijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Wegmauth-Station—“ (folgt der Name der Station) — h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenzen, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, kein weiteres Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie allenfalls im Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind, eröffnet und kundgemacht. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter einer Mauthstation hat zur Sicherstellung seines Pacht-schillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pacht-schilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekanntem Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für 1 Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission

als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pachtcaution, selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekanntem börsenmäßigen Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsbuches eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Pächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, sind, wenn sie sich in keinem Pacht rückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemandem erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — Hinsichtlich des zu erlegenden Badiums und der Caution für die Verzehrungssteuer-Pachtung wird sich auf die Kundmachung vom 14. Juli 1842, Nr. 4964/VI, bezogen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denselben zurückgestellt, welche nicht Ersteher geblieben sind; dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigtstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigtstellung muß längstens bis zum 20. October 1842 geschehen. — 10. Nachdem die Licitation eines Pachtobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht mit 1. November 1842. — 12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerrars. — 13. Dort, wo Aerrarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wo der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Ueber-einkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen, wie auch die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen

immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags. — Schliesslich wird bemerkt, daß mit 1. November 1842 die in der Stephansdorfer Canalbrücke bei der Laibacher Vorstadt Polana bestehende Aerial-Mauth in Folge hohen Hof-

kammer-Decretes vom 19. März 1842, Nr. 8454, aufgelassen wird, daher solche auch aus dem Complexe der Laibacher Mauth ausgeschieden wurde.

A u s w e i s

über die für das Verwaltungsjahr 1843 oder die Verwaltungsjahre 1843 und 1844 im Laibacher Cameral-Bezirk zu verpachtenden Aerial-, Weg- und Brückenmauth-Stationen und die Wassermauth zu Laibach.

Benennung der Mauthstationen	Categorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung	Tag	Ausrufs- Preis für ein Jahr in Conv. Mze.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind
		Meilen	Brücken- Classen			fl.	kr.	
Linien-, Weg- und Brückenmauth in Laibach, dann die Wassermauth in Laibach.								
Wiener u. Kärntner Linie	Linienwegmauth	1	—	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach.	Am 13. August 1842 Vormittags	3423	36	Cameral-Bezirksverwaltung Laibach
Karlstädter Linie	Linien-, Weg- u. Brückenmauth	1	II			2891	3	
St. Peterslinie nebst Kubthal	Linienwegmauth	1	—			956	51	
Triester Linie sammt dem Wehrschanken in der Tinnau	Linien-, Weg- u. Brückenmauth	1	I			4329	14	
Laibach	Wassermauth	—	—			140	30	
Auf der Wurzner oder Willacher Straße.								
Feistritz bei Pirkingdorf.	Brückenmauth	—	II	Bez.-Obrigt. Krainburg	Am 20. Aug. 1842 Vorm.	801	—	Bez.-Obrigt. Krainburg.
Auf der Kappler Straße.								
Oberanker	Krainische Weg- und Brückenmauth	3	I I I I	Bez.-Obrigt. Krainburg	Am 20. Aug. 1842 Vorm.	1051	—	Bez.-Obrigt. Krainburg.
		Kärntnerische Weg- und Brückenmauth	2					
Auf der Klagenfurter Straße.								
Neumarkt	Wegmauth	3	—	Bez.-Obrigt. Krainburg.	Am 20. Aug. 1842 Vorm.	1491	—	Bez.-Obrigt. Krainburg.
Krainburg	Weg- u. Brückenmauth	2	III			5077	—	
Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 24. Juli 1842.								

3. 1177. (3) Nr. 832.

Licitations = Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando zu Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß: daß am 8., 9. und 10. August 1842 um 10 Uhr Vormittags der Marine-Rath im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Hauptthore des k. k. Arsenal's sich versammeln und öffentliche Versteigerungs-Versuche abhalten wird, um die abgeforderten Lieferungen der hier unten bezeichneten Gegenstände, und diese zwar zur nöthigen Bestreitung der dienstlichen Marine-Erfordernisse für's Militärjahr 1843 sowohl, als zur Erhaltung der zweckmäßigen Vorräthe, den, auf

den seiner Zeit bekannt zu gebenden Fiscal-Preisen Mindestbietenden zu überlassen. — Die Concurrenten werden nicht eher zur Versteigerung zugelassen, bevor sie das im nachfolgenden Ausweise auf jedes Lotto entfallende Neugeld in Barem erlegt haben werden, die Erstehrer aber werden für die Erfüllung der bei den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten mittelst der hier unten bestimmten Sicherstellungs-Erläge, welche in Barschaft oder in Staats-Obligationen, oder auch in Cartelle del Monte del Regno lombardo veneto (den bestehenden hierauf bezüglichen Vorschriften unbeschadet) angenommen werden, zu bürgen haben.

Lieferungs-Contracte für die an den folgenden Tagen Statt haben sollenden Versteigerungen:

Lotti	Am 8. August 1842.	Neugeld	Sicherstellungs-Erläge
		Oesterreichische Lire	
1.	Ferchen, Tannenholz und sonstige Holzgattungen	2000	4000
2.	Binderholzgattungen und hierauf Bezug nehmende Gegenstände	300	600
3.	Metalle, rohe und bearbeitete, als Nägel, Eisenblech zc.	3000	6000
4.	Verschiedenartige kurze Waren	900	1800
5.	Kupferschmids-Geräthe	120	240
6.	Holzkohlen	1200	2400
7.	Englische Steinkohlen in natürlichem Zustande und in Coaks	150	300
8.	Dalmatinische und istrianische Steinkohlen in natürlichem Zustande und in Coaks	150	300
Am 9. August 1842.			
9.	Brennrohr (cannada bruscare)	150	300
10.	Maurer-Materialien	500	1000
11.	Beleuchtungs-Artikeln	300	600
12.	Theer, Pech, Unschlitt und Harz	1200	2400
13.	Farben und sonstige zur Malerei gehörige Gegenstände	400	800
14.	Felle	300	600
Am 10. August 1842.			
15.	Flaggenzeug und Sarsche (Saja)	600	1200
16.	Papierhändler's-Waren	800	1600
17.	Verschiedene Gegenstände	600	1200

Die nähere Bezeichnung der die obangeführten siebenzehn Lieferungen bildenden Gegenstände, dann alle Contracts-Bedingungen und die betreffenden Verpflichtungen sind sämtlich aus dem Licitationsberichte und Capitulate (Avviso d' Asta e Capitolato) S. 832 vom 10. Juni 1842, welcher bei dem k. k. Militär-Commando in Raibach zur beliebigen Ein-

sicht liegt, in weitläufiger Darstellung zu entnehmen. — Venedig den 30. Juni 1842. —
 Der k. k. Marine-Ober-Commandant
 Famillar Marquis Paulucci,
 Vice-Admiral.
 Der Ober-Intendent und öconomische Referent
 des k. k. Arsenal's
 Angelo Comello.

3. 1195. (1) Nr. 8174/1697

Concurs = Ausschreibung.

Im Bereiche der steyrisch-illyrisch vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Rechnungskanzlistenstelle mit dem Jahresgehälte von zwei Hundert fünfzig Gulden provisorisch zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 15. August 1842 bei der Gräzer Bezirksbehörde zu überreichen, und sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus der Staatsrechnungskunde, über ihre bisherige tadellose Dienstleistung, und ihre Moralität legal auszuweisen, zugleich aber auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung oder der Cameral-Bezirksbehörden in Steyermark und Illyrien verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyrisch-illyrisch vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 23. Juli 1842.

3. 1173. (3) Nr. 1727.

Verlautbarung

wegen Errichtung einer Poststation zu Czateesch und Besetzung der Postmeistersstelle daselbst. — Die hohe k. k. allgemeine Postkammer hat laut Decret vom 21. Juni 1842, Z. 22899, beschlossen, daß zu Czateesch in Unterkrain eine Poststation eröffnet, und die Postmeistersstelle im Concurswege verliehen werde. — Mit dieser gegen Dienstvertrag zu verleihenden Stelle, ist eine jährliche Bestallung von Zweihundert Gulden und ein Amtsverforderniß-Pauschale von Dreißig Gulden jährlich, dann der Bezug der Gebühren für Privat- und Avarial-Ritte gegen Erlag einer entweder bar oder hypothekarisch zu leistenden Caution pr. 200 fl. verbunden, und es ist der eintretende Postmeister auch noch verpflichtet, wenigstens vier vollkommen diensttaugliche Pferde sammt Geschirren und sonstigen Requisiten, dann eine ganz gedeckte und eine halbgedeckte Kalesche, endlich einen Postkarren zu halten. — Was die Distanz, Ausmaß betrifft, so ist jene zwischen Czateesch und Landstraz mit $1\frac{1}{3}$, jene zwischen Czateesch und Szamabor auf 1 Post festgesetzt worden. — Indem Oberpostverwaltung somit diese hohen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, und auf den bei ihr zur Einsichtnahme vorliegenden Dienstvertrag hinweist, bemerkt sie gleichzeitig, daß der Concurs für die Postmeistersstelle zu Czateesch bis Ende August 1842 eröffnet sey, und daß die Competenten um dieselbe ihre gehörig documentirten Gesuche bei dieser Oberpost-Verwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung. Laibach den 23. Juli 1842.

tesch bis Ende August 1842 eröffnet sey, und daß die Competenten um dieselbe ihre gehörig documentirten Gesuche bei dieser Oberpost-Verwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung. Laibach den 23. Juli 1842.

Ferwischte Verlautbarungen.

3. 1185. (2) Nr. 717.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe aber Ansuchen der Margareth Schmeß von Dousheg, de praes. G. v. M., Z. 717, in die öffentliche Feilbietung der, dem Bartholmā Schmeß von Medredza gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 616 fl. 55 kr. M. bewerteten, der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 352, Rect. Nr. 138, unterthänigen $\frac{1}{2}$ Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und seiner in Execution gezogenen, gerichtlich auf 37 fl. 40 kr. M. M. geschätzten Fahrnisse, als: 1 Kuh, 1 Ochsel, 2 Böttungen, 1 Eisch und 1 Wagen, wegen aus dem Urtheile ddo. 22. September 1842 zuerkannten 150 fl. M. M. gewilliget, und hierzu unter Einem die 3 Tagsetzungen auf den 29. August, 28. September und 2^{te}. October d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Medredza mit dem Beifügen bestimmt, daß im Falle weder bei der ersten und zweiten Feilbietung diese Reallität nebst Fahrnissen um den oben angegebenen Schätzungswertb oder darüber veräußert werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufstüigen mit dem Beifügen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 11. Juli 1842.

3. 1188. (2) Nr. 1284.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Anna Draschem von Brückel, wegen ihr aus dem w. ä. Vergleich vom 15. April 1836 schuldigen 72 fl. c. s. c., in die executiv Versteigerung der, dem Joseph Leusler von Brückel gehörigen Kalks, sammt dazugehörigen Grundstücken gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, nämlich: auf den 20. Juli, 23. August und 26. September l. J. im Orte Brückel Vormittag um 10 Uhr mit dem Beifüge angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der 3. Versteigerungstagsetzung unter dem Schätzungswertbe pr. 181 fl. 40 kr. hintangegeben werden.

Bezirksgericht Reifnis den 17. Mai 1842.

Anmerkung. Bei der 1. Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kaufstüiger gemeldet.

0001